OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700390/2/Sr/BD

Datum:
Linz, 7. März 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des M D, geboren am x, Straße, E, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. Jänner 2018, GZ: Pol96-465-2017/Gr, mit dem der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unbegründet abgewiesen wurde,

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch die Wortfolge „unbegründet abgewiesen“ durch die Wortfolge „unzulässig zurückgewiesen“ ersetzt wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in Folge: belangte Behörde) vom 20. Juni 2017 2015, GZ: Pol96-465-2017/Gr, wurden über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) wegen Übertretungen des Oö. Polizeistrafgesetzes Geldstrafen iHv insgesamt 160 Euro verhängt.

2.1. Auf Grund des automatisch versendeten Mahnschreibens vom 22. August 2017 ersuchte der Bf am 25. August 2017 telefonisch um „nochmalige“ Zusendung des Straferkenntnisses.

2.2. Die belangte Behörde hat das Dokument, das hinterlegt und nach Ablauf der Frist von der Post retourniert worden war, dem Bf am 29. August 2017 ohne Zustellnachweis übermittelt und somit in der Folge zugestellt.

2.3. Im undatierten Schreiben (Übermittlung per E-Mail am 31. August 2017) gab der Bf bekannt, dass das Strafverfahren nochmal aufgenommen gehöre, da er „zum Einen ein paar Tage verreist war und zum Anderen den Brief aus folgendem Grund nicht erhalten habe. Die Adressaufteilung sei insofern verwirrend, weil er und ein Nachbar dieselbe Nummer haben und die Postboten oft die Briefe erst gar nicht an ihn übergeben oder in den Postkasten legen. Dies sei schon einige Male vorgekommen.“ Im Anschluss daran bestritt der Bf die ihm angelasteten Taten und beantragte ein „Ablassen der Strafen“ bzw. eine „Abmilderung“.

3.1. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 5. September 2017, zugestellt am 8. September 2017, wies die belangte Behörde die Beschwerde des Bf vom 31. August 2017 als verspätet zurück.

3.2. Der Bf brachte dagegen keinen Vorlageantrag ein.

4. Im E-Mail vom 15. September 2017 bezog sich der Bf erneut auf einen Zustellmangel und stellte erschließbar einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (irrtümlich als Wiederaufnahmeantrag bezeichnet). Ausdrücklich hielt er fest, dass er „keinen Widerspruch“ einlege.

5. Über Ersuchen der belangten Behörde teilte das Post-Kundenservice mit E-Mail vom 26. September 2017 mit, dass viele Sendungen an der Abgabestelle nicht zugestellt werden können, da viele Postkästen nicht beschriftet seien. Die Sendungen des Bf würden immer ordnungsgemäß zugestellt bzw. hinterlegt, da sowohl seine Klingel als auch sein Postkasten beschriftet seien. Die gegenständliche Sendung sei „ganz sicher“ eingelegt worden.

6. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 27. September 2017 wurde der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens vom 15. September 2018 abgewiesen.

7. Im E-Mail vom 17. Oktober 2017 nahm der Bf Bezug auf eine telefonische Mitteilung der belangten Behörde (Auskunft der Post: ordnungsgemäße Hinterlegung und Zustellung) und stellte neuerlich eine ordnungsgemäße Zustellung in Abrede. Abschließend beantragte der Bf, dass sein „letzter Einspruch nicht als zu spät abgewiesen“ werden möge.

8. Die belangte Behörde wertete das Schreiben vom 17. Oktober 2017 als Beschwerde und legte den Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 24. Oktober 2017 vor.

9. Da die Eingabe des Bf keine Beschwerde dargestellt hat und auch vom Bf nicht als solche beabsichtigt war, wurde das Aktenkonvolut an die belangte Behörde zurückgeschickt.

10. Nach durchgeführtem Ermittlungsverfahren wies die belangte Behörde mit Bescheid vom 8. Jänner 2018, GZ wie oben, den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unbegründet ab.

11. In der Eingabe des Bf vom 1. Februar 2018 zeigte er einleitend auf, dass es sehr wohl zu Fehlleistungen der Post komme und Schriftstücke wechselweise bei ihm bzw. seinem Nachbarn landen würden. Abschließend beantragte er die Einstellung des Verfahrens bzw. eine Strafhöhenreduzierung.

Über Ersuchen der belangten Behörde gab der Bf im E-Mail vom 7. Februar 2018 bekannt, dass seine Eingabe vom 1. Februar 2018 als Beschwerde anzusehen sei. Zu Illustrationszwecken legte er neuerlich die Kopie eines Briefes vor, der an seinen Nachbarn gerichtet worden war, sich aber wiederum in seinem Postkasten befunden habe.

12. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

13. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten

Verfahrensakt. Eine mündliche Verhandlung wurde nicht durchgeführt. Darüber hinaus lag auch kein entsprechender Parteienantrag vor.

Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war, sich die gegenständliche Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine der Verfahrensparteien eine mündliche Verhandlung beantragt hat, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

14. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem in Punkt I. 1. bis 11 dargestellten Sachverhalt aus.

Ergänzend ist festzustellen, dass das diesem Verfahren zugrunde liegende Straferkenntnis in der Zeit zwischen 28. und 31. August 2017 zugestellt worden ist.

II.

Entgegen der Ansicht der belangten Behörde kann nicht von einer Zustellung des gegenständlichen Straferkenntnisses mit 26. Juni 2017 ausgegangen werden. Das „Kundenservice“ der Post hat nach Rücksprache mit dem Zusteller zwar dargelegt, dass es an der angefragten Abgabestelle vermehrt zu Problemen komme, im vorliegenden Fall der Zusteller die Sendung richtig hinterlegt habe. Begründet wurde dieses Vorbringen ausschließlich damit, dass die Wohnung des Bf über eine beschriftete Klingel und einen beschrifteten Briefkasten verfüge. Gegen diese Darstellung sprechen die glaubhaften Angaben des Bf, wonach es trotz der Beschriftungen vermehrt zu Verwechselungen seitens der Post komme, da sich alleine in den letzten Wochen zwei an den Nachbarn gerichtete Sendungen in seinem Briefkasten befunden haben. Damit hat der Bf glaubhaft dargetan, dass es auch am 23. Juni 2017 (Hinterlegungszeitpunkt) zu einer Verwechslung gekommen sein muss.

Von einer rechtskonformen Zustellung des gegenständlichen Straferkenntnisses an den Bf ist im Zeitraum 29. bis 31. August 2017 auszugehen. Wie sich aus dem Vorlageakt ergibt, hat die belangte Behörde das hinterlegte und nach Ablauf der Bereithaltefrist zurückgesendete Straferkenntnis dem Kuvert entnommen und laut Aktenvermerk am „29.8.2017 ohne RS neu zugestellt“. Wie dem weiteren Verfahren zu entnehmen ist, hat die belangte Behörde die Eingabe vom 31. August 2017 als Rechtsmittel gewertet und die Beschwerde mittels Beschwerdevorentscheidung zurückgewiesen. Unbestritten hat der Bf dagegen keinen Vorlageantrag gestellt und in der Eingabe vom 15. September 2017 ausdrücklich vorgebracht, „keinen Widerspruch einlegen“.

III.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Der die Beschwerdefrist und deren Lauf regelnde § 7 Abs. 4 Z 1 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG lautet:

Beschwerderecht und Beschwerdefrist
§ 7. (1) .....
(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt
1.
in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,

Die relevanten Bestimmungen des Zustellgesetzes – ZustG lauten in der geltenden Fassung:

Begriffsbestimmungen
§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten die Begriffe:
1. „Empfänger“: die von der Behörde in der Zustellverfügung (§ 5) namentlich als solcher bezeichnete Person;
2.„Dokument“: eine Aufzeichnung, unabhängig von ihrer technischen Form, insbesondere eine behördliche schriftliche Erledigung;
3. „Zustelladresse“: eine Abgabestelle (Z 4) oder .....
4. „Abgabestelle“: die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers, im Falle einer Zustellung anlässlich einer Amtshandlung auch deren Ort, oder ein vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem laufenden Verfahren angegebener Ort;

Hinterlegung
§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen

Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.

Die einschlägige, in Verbindung mit § 24 VStG anzuwendende Bestimmung des § 71 AVG lautet:

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
§ 71. (1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:
1. die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder
2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, daß kein Rechtsmittel zulässig sei.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

(3) Im Fall der Versäumung einer Frist hat die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.

(4) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.

2. Am 23. Juni 2017 wurde an der Wohnadresse des Bf und damit an einer Abgabestelle im Sinne des § 2 Z 4 ZustG die Zustellung einer RSb-Sendung versucht. Da der Zusteller an der Abgabestelle keine Person antraf, sollte der Bf als Empfänger schriftlich vom Zustellversuch verständigt und diese Verständigung im Sinne des § 17 Abs. 2 ZustG in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung eingelegt werden.

Wie den Feststellungen und dem Beweisverfahren zu entnehmen ist, hat der Bf glaubhaft geschildert und mit Beweismitteln belegt, dass die Hinterlegungsanzeige in einen nicht für ihn bestimmten Briefkasten eingeworfen worden sein muss.

Da von einer ordnungsgemäßen Zurücklassung der Hinterlegungsanzeige nicht auszugehen ist, tritt auch die Rechtsfolge des § 17 Abs. 3 ZustG nicht ein.

Das Straferkenntnis gilt somit nicht, wie von der belangten Behörde angenommen, mit 26. Juni 2017 zugestellt.

3. Die belangte Behörde ist - mangels Beschwerdeerhebung - von der Rechtskraft des Straferkenntnisses ausgegangen. In der Folge wurde dem Bf im August 2017 „automationsunterstützt“ eine Mahnung zugestellt.

Auf Grund der Rückmeldung des Bf entnahm die belangte Behörde das Originaldokument dem Kuvert, mit dem die Zustellung vergeblich versucht worden war, und stellte das Original dem Bf ohne Zustellnachweis zu. Da die Abfertigung laut Aktenvermerk am 29. August 2017 erfolgte und die Beschwerde des Bf am 31. August 2017 erhoben wurde, ist von einer Zustellung und somit der Erlassung des gegenständlichen Straferkenntnisses in diesem Zeitraum auszugehen.

In der Beschwerdevorentscheidung vom 5. September 2017 scheint die belangte Behörde irrtümlich von einer Zustellung des Straferkenntnisses mit 26. Juni 2017 ausgegangen zu sein. Im Lichte der nunmehrigen Sachverhaltsfeststelllungen und der darauf aufbauenden Beweiswürdigung erfolgte die rechtskonforme Zustellung jedoch erst Ende August 2017.

Da der Bf gegen die Beschwerdevorentscheidung keinen Vorlageantrag eingebracht hat, ist diese Entscheidung (und somit das Straferkenntnis) in

Rechtskraft erwachsen und dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine inhaltliche Entscheidung darüber verwehrt.

4. Das wiederholte Begehren des Bf, dass das Verfahren „wiederaufgenommen“ bzw. die Fristversäumung als nicht relevant angesehen werden möge, löst keinen Anspruch auf Entscheidung in der Sache (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) aus, da die Beschwerdeeinbringung am 31. August 2017 innerhalb der Rechtsmittelfrist erfolgte und somit keine Fristversäumung gegeben war.

5. Die Beschwerde war somit spruchgemäß abzuweisen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung weder von der zitierten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider